

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Feuerwehr 37 -012/-800 B 6	Drucksache 14848/11	Datum 05. Dez. 2011
---	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	09.02.2012	X					
Verwaltungsausschuss	21.02.2012		X				
Rat	28.02.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0200, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

4. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

„Die anliegende Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.“

Begründung:

Mit der vorliegenden Änderung der Rettungsdiensttarifordnung ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes vorgesehen. Nachdem bei der letzten Änderung vor einem Jahr die Entgeltsätze durch die Berücksichtigung von Überdeckungen aus Vorjahren gesenkt werden konnten, ist nun eine Anhebung der Tarife notwendig. Diese wird im Wesentlichen durch folgende Mehrkosten verursacht:

- Die Vergütungen der Notärzte sind deutlich erhöht worden.
- Für den Bereich des Krankentransportes und der Notfallrettung wurde gutachterlich festgestellt, dass eine Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltung mit entsprechenden Mehrkosten erforderlich ist. Mit der Anpassung der Schichtenpläne wurde 2011 begonnen.
- Eine inzwischen eingetretene Unterdeckung ist auszugleichen.

Die Einzelheiten zur Berechnung der Entgelte sind aus der als Anlage beigefügten Entgeltbedarfsberechnung ersichtlich. Deren Grundlage ist das von den Kostenträgern anerkannte Rettungsdienst-Jahresbudget, das über die Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze die Kostendeckung gewährleisten würde. Absehbar sind für das Haushaltsjahr 2012 bereits Mehraufwendungen für eine Schichtplanerweiterung. Diese Veränderungen sind in den ab Anfang 2012 zu führenden Budgetverhandlungen zu berücksichtigen und werden erst in den Erträgen nach einer weiteren Entgelterhöhung in 2012 enthalten sein.

Neben der Änderung der Entgeltsätze soll der bisherige Absatz 4 des § 3 gestrichen werden, da die dort enthaltene Regelung zur Abrechnung von Einsätzen mit Patienten eines Einsatzmittels mit unterschiedlichen Fahrzielen in der Praxis nicht mehr vorkommt.

Es wird vorgeschlagen, die Entgeltsätze wie folgt zu ändern:

		bisher	künftig
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	83,90 €	92,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21 km	1,30 €	1,40 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 100 km)	199,30 €	216,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21 km	1,80 €	2,00 €
NEF (Notarzteinsatzfahrzeug)	Pauschalentgelt	228,30 €	255,00 €

Über die Änderungen der Höhe der Entgelte wurde entsprechend § 15 Nds. Rettungsdienstgesetz (NRettDG) mit den Krankenkassen Einvernehmen erzielt.

I. V.

gez.

Lehmann

Vierte Änderung

Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)

vom 28. Februar 2012

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Dritten Änderung vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 20. Dezember 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entgelterhebung und Entgelttarif

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 92,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,40 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 216,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges der Feuerwehr wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 255,00 Euro erhoben.

2. § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4, Abs. 6 zu Abs. 5.

Art. II Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, _____

Stadt Braunschweig

I. V.

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, _____

I.V.

Lehmann
Erster Stadtrat